

BAUWESEN - Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz - (BW/A)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an den in der Police näher bezeichneten mitversicherten bestehenden Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist jedoch, daß

a) diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind und

b) Teil- oder Ganzeinsturz vorliegt,

c) der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden zu vertreten haben.

3. Teileinsturz liegt vor, wenn

a) Gebäudeteile einstürzen und/oder

b) Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt oder aus dem statischen Zusammenhang mit anderen Konstruktionsteilen gebracht worden sind, daß dadurch die nach den Normen oder sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Sicherheiten unterschritten werden.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

a) Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 - 3 anzusehen sind;

b) Schäden durch Feuer, Explosion und Blitzschlag;

c) Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen) sowie kerntechnischen Maschinenanlagen, die fest mit den mitversicherten bestehenden Altbauten verbunden sind.

Baugebundene Installationen (z. B. Aufzüge, Klimaanlage), die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, gelten als mitversichert.

d) Schäden an Baubestandteilen von künstlerischen Wert sowie an Reklameeinrichtungen.

e) Schäden durch Rammarbeiten;

f) Schäden durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse;

g) Die Kosten der Behebung von Rissen und Senkungsschäden.

5. Schon dem Grunde nach erstreckt sich die Versicherung insbesondere auch nicht auf:

a) Schäden an Sachen, die in den mitversicherten bestehenden Altbauten untergebracht sind;

b) Schadenersatz- oder Regreßansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern der mitversicherten bestehenden Altbauten sowie von dritten Personen; somit auch nicht auf Ansprüche wegen Wertminderung;

c) Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß lit. b);

d) Vermögensschäden jeglicher Art.

6. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Zustandfeststellung (gegebenenfalls durch Lichtbilddaufnahmen) festzustellen und aktenkundig zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) die oben angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Vers. VG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Der Versicherer leistet Ersatz bei:

a) Teileinsturz im Sinne des Punktes 3 auf Basis Teilschaden.

Die Ersatzleistung erstreckt sich in diesem Rahmen auf die Wiederherstellung der unmittelbar vom Teileinsturz betroffenen Gebäudeteile und/oder Konstruktionsteile einschließlich der damit aus technischen und/oder ästhetischen Gründen unbedingt notwendigen Baumaßnahmen und zugehörigen Professionistenarbeiten.

b) Ganzeinsturz auf der Basis Totalschaden.

8. Geltendmachung eines Versicherungsanspruches gemäß Punkt 1 steht ausschließlich nur dem Versicherungsnehmer zu.

Ein solcher Versicherungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.

9. Insoweit für einen aufgrund dieser Besonderen Vereinbarungen gedeckten Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Ersatz beansprucht werden kann und geleistet werden muß, erbringt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keine Versicherungsleistung.

10. Die versicherte Summe vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung. Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.

11. Ein Schaden ist bis längstens 4 Wochen nach Ablauf des in der Police genannten Versicherungszeitraumes bzw. nach Räumung der Baustelle, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt-, bei sonstigem Ausschluß jedes Ersatzanspruches zu melden.

(Die unverzügliche Schadensmeldung lt. Art. 12 B 1a) der BW 1 oder 2/75 bleibt davon unberührt.)